



## MITTEILUNGSVORLAGE

**Federführung:**  
FB Finanzen

VORL.NR. 112/18

**Sachbearbeitung:**  
Dieterich, Roland

**Datum:**  
08.03.2018

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	13.03.2018	NICHT ÖFFENTLICH
Gemeinderat	21.03.2018	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Verwaltungsgebührensatzung - Ergänzung

**Bezug SEK:** ---

**Bezug:** 024/18

### Mitteilung:

In der WKV-Sitzung sind verschiedene Fragen zur Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung offen geblieben, die nachfolgend beantwortet werden:

#### **1. Gebührentatbestand 1.1 Allgemeine Verwaltungsgebühr 15,00 EUR bis 5.000,00 EUR. Mindestverwaltungsgebühr und Auslagen**

§ 9 Verwaltungsgebührensatzung und § 11 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz lauten:

In der Gebühr sind die der Stadt entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird. Auf die Festsetzung und Erhebung der Auslagen kann verzichtet werden, wenn die Auslagen 15,00 EUR nicht übersteigen.

Auslagen sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

Die Verwaltung geht – ausgehend von einem Stundensatz von 60,00 EUR – von einer Mindestbearbeitungsdauer von 15 EUR je Fall aus. Auslagen sind in der Gebühr grundsätzlich inbegriffen. Soweit die Auslagen das übliche Maß übersteigen, können Auslagen zusätzlich zur Gebühr erhoben werden. Auf die Erhebung von Auslagen unter 15,00 EUR kann verzichtet werden (Bagatellgrenze); in diesem Fall wird nur die Gebühr erhoben.

## **2. Gebührentatbestand 32.2.15.1: Genehmigung von gewerblichen Veranstaltungen**

Neuer Gebührentatbestand, den es bisher nicht gibt: z.B. Marktplatzfest, Brautage, Weinlaube usw. Vorgeschlagen wird eine Gebühr von 100 EUR.

## **3. Schaustellungen von Personen**

Nach § 33a Gewerbeordnung bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will. „...Eine Daseinsberechtigung hat die Vorschrift nach dem Willen des Gesetzgebers nur noch bei geschlechtsbezogenen Schaustellungen von Personen (s. aber unten). Hierunter fallen nach der umfangreichen Rechtsprechung und Literatur der letzten Jahre insbesondere Peep-Shows, Live-Shows, Striptease-Veranstaltungen u.ä. Hierunter können auch Schaustellungen von sog. Riesendamen, Zwergen usw. fallen, die früher z.B. auf Volksfesten üblich waren. Weitere Anwendungsfälle sind z.B. das sog. Zwergenwerfen sowie bestimmte, anstößige Mr.- und Misswahlen.“

## **4. Gebührentatbestand 32.3.18 Landesladenöffnungsgesetz**

Nach § 13 LadÖG führt die zuständige Behörde die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten anordnen. Dafür wird eine Gebühr erhoben. An verschiedenen Stellen des LadÖG heißt es „die zuständige Behörde kann Ausnahmen von ... zulassen.“

## **5. Gebührentatbestand 32.7 Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, Nr. 265 des Gebührenverzeichnisses der GebOSt)**

Die Gebührenordnung Straßenverkehr gibt für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner einen Gebührenrahmen von 10,20 EUR bis 30,70 pro Jahr vor. Die Festlegung auf eine Jahresgebühr von 30,00 EUR wurde bisher durch die Verwaltung getroffen, soll nun aber durch den Gemeinderat erfolgen. Es wird vorgeschlagen, die Gebührenhöhe nicht zu verändern.

## **6. Überprüfung von Schusswaffen: Auch Jäger und Sportschützen betroffen?**

### **Gebührentatbestand 32.5.34 Durchführung von Regelüberprüfungen mit 16,00 EUR.**

Nach dem Waffengesetz müssen alle Waffenbesitzer (also auch Jäger und Sportschützen) personenbezogen hinsichtlich ihrer Geeignetheit/Zuverlässigkeit überprüft werden. In Ludwigsburg erfolgt dies ca. alle 3 Jahre. Die Überprüfung erfolgt ausschließlich verwaltungsintern. Der Waffenbesitzer bekommt davon in der Regel nichts mit. Nach Abschluss der Überprüfung erfolgt die Gebührenerhebung, die einmal in drei Jahren 16,00 EUR beträgt.

### **Gebührentatbestand 32.5.35 Überprüfung von Schusswaffen und Munition.**

Alle Waffenbesitzer müssen nach einer Anweisung des Innenministeriums regelmäßig überprüft werden (schusswaffenbezogene Überprüfung). In Ludwigsburg erfolgt diese Überprüfung ca. alle 4 bis 5 Jahre. Die Überprüfung erfolgt vor Ort. In der Regel werden 70 EUR erhoben; bei Vielwaffenbesitzer werden in der Regel 150,00 EUR erhoben. Das Innenministerium empfiehlt keine Gebühr zu erheben. Die Handhabung in den Kommunen ist recht unterschiedlich, einige verlangen Gebühren, einige sehen von der Gebührenerhebung ab.

## **7. Kaufpreissammlung**

Die Gebührenhöhe für die Herausgabe von Daten der Kaufpreissammlung und der Bodenrichtwerte war seither durch Verfügung des Fachbereichs geregelt. Die Verwaltung des Datenmaterials verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Herausgabe der Daten fällt unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verwaltungsgebührensatzung: Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte sind gebührenbefreit, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## **8. Wegfall des Gebührentatbestandes 17.3.9 Einsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten soweit wiederholtes Einschreiten erforderlich ist Je Stunde und eingesetzter Person in Höhe von 37,00 EUR**

Die Praxis hat gezeigt, dass die Auferlegung einer Gebühr bei diesem Tatbestand nicht sinnvoll und zielführend ist. Der Hinweis auf die Gebührenerhebung führt nicht zur Beruhigung und Deeskalation der Lage, sondern zu zusätzlichem Konfliktpotential. In bestimmten Fällen wird ein Bußgeld erhoben, das weit über der Verwaltungsgebühr liegt. Die parallele Erhebung von Verwaltungsgebühr und Bußgeld ist problematisch.

## **9. Landesinformationsfreiheitsgesetz und Landesumweltinformationsgesetz**

Die für das Land Baden-Württemberg geltende Gebührenregelung befindet sich unter Nr. 17 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO-UM) und lautet:

### **Nr. 17 Umweltinformationsrecht**

1. Verfahren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu drei Stunden gebührenfrei
2. Verfahren mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 und bis zu 8 Stunden) 10-250
3. Verfahren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) 250-500

## **10. Indexierung der Gebühren**

Nach derzeitigem Verwaltungsgebührenrecht muss vor jeder Gebührenerhöhung neu kalkuliert und der Nachweis erbracht werden, dass die Gebührenobergrenze eingehalten ist. Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ist - im Gegensatz zu den Benutzungsgebühren - bei den Verwaltungsgebühren nicht vorgesehen.

## **11. Anlage 6, Gebührenkalkulation mit einem Stundensatz von 60 EUR**

Es wurde sachgerecht kalkuliert insofern als alle Kosten einschließlich Overhead und Gemeinkosten in den Stundensatz einkalkuliert wurden. Der so ermittelte Stundensatz dient als Nachweis zur Ermittlung der Gebührensatzobergrenze, aber auch als Bestimmungsgröße zur Ermittlung der Vollkosten (Vollkostendeckungsprinzip). Ausgehend von dieser Größe können die Gebühren geringer festgelegt werden. Stichworte: wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner bei der Beendigung der Verwaltungshandlung. Dem einheitlichen Stundensatz liegen die ludwigsburgspezifischen Kosten (durchschnittliche Personalkosten, Gebäudekosten, EDV etc.) zu Grunde.

## **12. Gebührentatbestand 60.3 Bauvoranfrage Erhöhung von 1 auf 2 Promille**

Im Vergleich mit anderen Kommunen und Landkreisen liegt der vorgeschlagene Satz durchaus im Rahmen und Üblichen. Der Landkreis Ludwigsburg erhebt 1,8 Promille.

**13. Gebührentatbestand 32.3.17.2 Sonstige verkehrsrechtliche Maßnahmen: Gebühr seither 23,00 EUR jetzt Rahmengebühr 30,00 EUR bis 600,00 EUR**

Das Straßengesetz und die Straßenverkehrsordnung bietet den zuständigen Behörden in den verschiedensten Fällen die Möglichkeit „geeignete Maßnahmen und Anordnungen zu ergreifen um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu ermöglichen.“ Rahmengebühr kann entsprechend der Art und der zeitlichen Inanspruchnahme angewandt werden. Der minimalste Aufwand liegt bei 30 min (= 30 EUR).

**14. Gebührentatbestand 1.4.3 Gebühr für Bearbeitung von Rechtsbehelfen, wenn mit der Bearbeitung begonnen war**

Auch ohne abschließende Fallbearbeitung ist nach dem Gebührenrecht eine Gebührenerhebung möglich. Bestimmung ist in vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen eingeführt (z.B. Stadt Stuttgart, Landkreis Ludwigsburg).

**Unterschriften:**

**i.V.  
Florian Rudel**

**Roland Dieterich**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

**Verteiler:**  
20



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN